Mit dem PSG II wird die soziale Absicherung von Pflegepersonen bei der Unfallversicherung deutlich verschlechtert. Viele werden bei der Unfallversicherung massiv schlechter gestellt.

VON ANDREAS HEIBER

Bielefeld // Die Mitarbeit und Pflege durch Pflegeperson ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Versorgung von Pflegebedürftigen zuhause. Durch die Einführung der Pflegeversicherung erhielt diese Personengruppe teilweise eigene Leistungen wie Ansprüche auf Schulung oder Soziale Sicherung, daneben konnte das Pflegegeld wenn nicht als Lohn, so doch als „Dankeschön" verstanden werden. Denn ohne die Mitarbeit der Pflegepersonen ist ambulante Pflege nicht möglich. Die Leistungen der Pflegeversicherung ergänzen nur die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung (§ 4 Abs. 2 SGB XI), wie der Gesetzgeber richtigerweise den Teilkaskoanspruch beschrieben hat.

Foto: Thielemann

// Hier sollte der Gesetzgeber korrigierend eingreifen, denn einen Kostenfaktor kann die Unfallversicherung nicht darstellen. //

ANDREAS HEIBER

Seit 1995 gibt es drei verschiedene Leistungen zur Sozialen Sicherung der Pflegepersonen. Alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen pflegen oder für ihn hauswirtschaftliche Leistungen übernehmen, sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Darüber hinaus sind Pflegepersonen, die mindestens 14 Stunden in der Woche pflegen oder hauswirtschaftliche Leistungen übernehmen, dann auch rentenversichert, wenn sie nicht in einem anderen Arbeitsverhältnis mehr als 30 Stunden arbeiten und nicht selbst schon im Rentenbezug sind. Ansprüche auf Leistungen der Arbeitsförderung gibt es nur eingeschränkt.

Mit dem PSG II wird diese soziale Sicherung zum 1. Januar 2017 bei der Unfallversicherung deutlich verschlechtert. Denn nun gilt für alle drei Leistungen der Sozialen Sicherung nach § 44 die Definition, dass Pflegepersonen mindestens zehn Stunden pro Woche an zwei Tagen die Pflege übernehmen müssen. Dabei umfasst der nun erweiterte Pflegebegriff auch die Betreuung.

Die Unfallversicherung gibt es dann nicht mehr für alle Pflegepersonen. Die Nachbarin, die einmal die Woche am Nachmittag den Pflegebedürftigen betreut, während die Ehefrau die freie Zeit zum Einkaufen oder anders nutzt, ist nach altem Recht unfallversichert, aber demnächst nicht mehr. Diese Reduzierung ist vom Gesetzgeber bewusst ins Gesetz aufgenommen worden, denn er hat ausdrücklich für bisherige Pflegepersonen einen Bestandsschutz für die Unfallversicherung vorgesehen (§ 141). Eine inhaltliche Begründung für die Verschlechterung ist nicht benannt worden.

Gesetzliche Rentenversicherung für Pflegepersonen				
Beitragszahlung in % der Bezugsgröße, Bemessung bis Ende 2016				
Maßstab	Pflegestufe1	Pflegestufe2	Pflegestufe3	Härtefall
28 stunden			80,00 %	80,00 %
21 Stunden		53,3333 %	60,00 %	60,00 %
14 Stunden	26,6667 %	35,55555 %	40,00 %	40,00 %
Bemessung ab Anfang 2017				
Maßstab	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
nur Pflegegeld	27,00 %	43,00 %	70,00 %	100,00%
Kombileistung	22,95 %	36,55 %	59,50 %	85,00 %
Sachleistung	18,90 %	30,10 %	49,00 %	70,00 %

Rentenbeitrag wird an Pflegegrad geknüpft

Auch in der Rentenversicherung werden einige Personengruppen deutlich schlechter gestellt: nach der bisherigen Regelung war allein die Pflegezeit der Maßstab für die zu zahlenden Rentenbeiträge. Je nach Pflegestufen und Stundenzahl wurden die Beiträge definiert. Mit Einführung der Pflegegrade entfällt die Zeit als Bezugsgröße, stattdessen wird der Rentenbeitrag an den Pflegegrad und den Bezug von anderen Leistungen geknüpft.

Je aufwendiger die Pflege wird, desto eher wird neben der Pflegeperson auch der Pflegedienst arbeiten müssen. So kann es sein, dass heute Pflegebedürftige mit Pflegestufe 3 vom Pflegedienst und von der Pflegeperson versorgt werden, wobei diese dann im Umfang von über 28 Stunden pro Woche die Pflege übernimmt. Bisher hat die Pflegeperson dann Rentenbeiträge im Umfang von 80 Prozent der Bezugsgröße erhalten, zukünftig sind dies nur noch 49 Prozent. Und beim Härtefall gibt es laut Bundespflegestatistik 2013 gar keine alleinigen Pflegegeldbezieher, obwohl gerade dieser Fall (100 Prozent Leistung) von der Politik gern als Beispiel der Ausweitung der Sozialen Sicherung zitiert wird.

Die Ausweitung der Ansprüche zur Arbeitsförderung nach SGB III (Arbeitslosengeld, Förderung) betreffen nur den sicherlich sehr kleinen Kreis von Pflegepersonen, die komplett für die Pflege aus dem Arbeitsleben aussteigen, und zuvor auch entsprechende Ansprüche erworben hatten. Bei näherem Hinsehen werden die Leistungen zur Sozialen Sicherung teilweise ausgeweitet, aber insbesondere bei der Unfallversicherung aus nicht nachvollziehbaren Gründen massiv eingeschränkt. Gerade hier sollte der Gesetzgeber noch korrigierend eingreifen, denn einen Kostenfaktor kann die Unfallversicherung nicht darstellen. Und zumindest diese (indirekte) Anerkennung der Leistung vieler Pflegepersonen darf nicht kommentarlos gestrichen werden.

Erleben Sie Andreas Heiber als Referent bei der Vincentz Anademie in dem Seminar „PSG II – die Pflegeversicherung 2.0 kommt". www.vincentz-akademie.de

Scannen Sie den QR-Code!